

11/SN-337/ME

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



MD-1421-2/93

Wien, 17. Mai 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechts-  
gesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

*zur Ordnung*

An das  
Präsidium des Nationalrates

|                                |
|--------------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF         |
| Zl. .... 39 -GE/1993           |
| Datum: 24. MAI 1993            |
| Verteilt 28. Mai 1993 <i>M</i> |

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Bezug genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

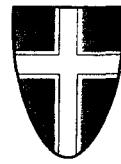
Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*Peischl*  
Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle

**MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse

**1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer

**40 00-82122****MD-1421-2/93****Wien, 17. Mai 1993**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechts-  
gesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertragsbedienstetengesetz geändert werden;  
Begutachtung;  
Stellungnahme**

**zu GZ 13.462/4-III/3/93**

**An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst**

**Auf das do. Schreiben vom 3. Mai 1993 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

**Zu Art. I Z 8:**

Für den Fall der Mitverwendung eines Landeslehrers an Berufsschulen, für den aufgrund des derzeit geltenden Finanzausgleichs 50 vH des Personalaufwandes durch das Land zu tragen sind, im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung wäre haushaltsrechtlich vorzusorgen, daß der auf diese Mitverwendung entfallende Anteil des Personalaufwandes zur Gänze durch den Bund zu tragen ist.

- 2 -

Zu Art. I Z 10 und 23:

1. In der Stellungnahme zum Entwurf einer 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, der die Übernahme der ganztägigen Schulformen in das Regelschulwesen vorsah, wurde zum Ausdruck gebracht, daß einem derartigen Vorhaben aus der Sicht des Landes Wien erst dann näher getreten werden kann, wenn gleichzeitig mit den schulorganisatorischen Regelungen auch die dienst- und besoldungsrechtlich erforderlichen Anpassungen im Dienstrechtf der Landeslehrer abgeklärt erscheinen. Die damals monierten Änderungen des Landeslehrer-Dienstrechtfgesetzes sind nunmehr zwar in den vorliegenden Gesetzentwurf mit einer beabsichtigten Wirksamkeit vom 1. September 1994 eingebunden. Hingegen sind in der Regierungsvorlage der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle die Regelungen über die ganztägigen Schulformen nicht mehr enthalten. Bei Aufrechterhaltung des Standpunktes, daß die Regelungen über die ganztägigen Schulformen gleichzeitig in korrespondierenden Entwürfen zu Änderungen des Schulorganisationsgesetzes und des Landeslehrer-Dienstrechtfgesetzes behandelt werden sollten, erscheint die Aufnahme der diesbezüglichen dienstrechtflichen Bestimmungen in die vorliegende Landeslehrer-Dienstrechtfgesetz-Novelle als verfrüht. Insbesondere ist abzulehnen, daß bereits jetzt durch Art. I Z 23 präjudizielle Regelungen über den durch die Länder zu tragenden Aufwand getroffen werden sollen, ohne daß eine diesbezügliche politische Konsensbildung vorliegt. In diesem Zusammenhang ist auch derzeit noch nicht einschätzbar, ob allenfalls eine parallel mit den bundesrechtlichen Änderungen zu setzende Änderung des Wiener Landeslehrer-Diensthofheitsgesetzes erforderlich sein wird (siehe § 43 Abs. 5 des Entwurfes).
2. Aus diesem Anlaß muß neuerlich darauf hingewiesen werden, daß im Zusammenhang mit der Einführung ganztägiger Schulformen in das Regelschulwesen auch eindeutig gesetzlich zu regeln wäre, inwieweit dem Schulleiter Pflichten

- 3 -

auch hinsichtlich des Betreuungsteiles zukommen. Die derzeit bestehende Regelung des § 32 Abs. 4 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, wonach der Leiter in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein hat, erscheint in keiner Weise ausreichend.

3. Die vorgesehene Bestimmung des § 43 Abs. 6 steht im Widerspruch zu § 19 Abs. 8 des geltenden Rechtes und erscheint entbehrlich.

Zu Art. I Z 13 und 14:

1. Es erscheint nicht plausibel, warum der sachlich gerechtfertigte Entfall des "Klassenlehrer-Lehrverpflichtungsprinzips" gleichzeitig mit einer Verminderung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung von bisher 24 auf 23 Wochenstunden verbunden wird. Dies ist umso unverständlich, als für Volksschullehrer durch die mit 1. Jänner 1992 erfolgte besoldungsrechtliche Höherreihung in die Verwendungsgruppe L 2a 2 eine wesentliche besoldungsrechtliche Verbesserung eingetreten ist. Die beabsichtigte Neuregelung bleibt daher seitens des Amtes der Wiener Landesregierung lediglich deshalb unwidersprochen, weil nach dem derzeitigen Finanzausgleich die Mehrkosten für die betroffene Lehrergruppe ausschließlich den Bund treffen.
2. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß sich die Lehrverpflichtung der Leiter von ganztägigen Schulformen bei Volksschulen um eine halbe Wochenstunde für jede Schülergruppe im Betreuungsbereich und bei Hauptschulen um eine dreiviertel Wochenstunde für jede Schülergruppe im Betreuungsbereich vermindert. Soweit für den Leiter eine Vertretungsverpflichtung besteht, gelten zwei Gruppen des Betreuungsteiles als eine Klasse. Diese Bestimmungen sollen die Belastung der Schulleiter durch die Führung von Schülergruppen bei ganztägigen Schulformen ausgleichen, obwohl die Dienstpflichten, aus denen diese

- 4 -

Belastungen erwachsen, im Gesetz überhaupt nicht festgeschrieben sind (vergleiche Ausführungen zu Art. I Z 10).

Gegen die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs bestehen keine Bedenken.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor